



Verein der Freunde und Förderer der Schloss-Realschule Stuttgart eV

Breitscheidstraße 28
70176 Stuttgart

gegründet 1988

Satzung

vom 29. November 1988

in der Fassung vom 20. Nov. 2014

Amtsgericht Stuttgart - Registergericht VR-Nr. 4674
Gemeinnützig gem. §§ 51 ff AO: FA Stuttgart Az./St.Nr. 99018/51640

IBAN: DE07 6005 0101 0002 0936 75 BW Bank Stuttgart BIC: SOLADEST600

Was wir tun:

- Unterstützung von Projekten zur Förderung der Schulgemeinschaft und zur Gewaltprävention und Integration
- Unterstützung derer, die Unterstützung brauchen.

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Schloss-Realschule Stuttgart e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein hat den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Schloss-Realschule Stuttgart e.V.“
- b) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Schloss-Realschule Stuttgart und ihrer Schüler, insbesondere die Aufbringung von Mitteln für Bildungseinrichtungen und Anschaffungen, die nicht vom Schulträger übernommen werden, für Zuschüsse bei Studienreisen, für Veranstaltungen für die Schüler und zur Verbindung von Eltern und Ehemaligen und Schule, für die Pflege von Auslandsbeziehungen und zur Unterstützung der Schülermitverantwortung SMV.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils gültigen Fassung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schloss-Realschule in Stuttgart, Breitscheidstraße 28, 70176 Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 2.4 Der Verein hat den Zweck, die Schule in ihren Aufgaben, die im Bereich einer fortschrittlichen Schule erforderlich sind, zu unterstützen.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Als Mitglieder des Vereins können aufgenommen werden:
 - a) Ehemalige und aktive Schüler und deren Eltern
 - b) Eltern (Erziehungsberechtigte) der Schüler
 - c) Lehrer, die an der Schule tätig sind oder waren
 - d) Freunde und Förderer der Schule
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

- 3.3 Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist im Laufe des Monats Januar jedes Jahres bzw. bei Eintritt zu entrichten.
- 3.4 Jedes Mitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft auf Ende des Kalenderjahres mit einmonatiger Frist zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 3.5 Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Kündigung oder vereinsschädigendem Verhalten.
- 3.6 Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 3.7 Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister/in
 - d) der/dem Schriftführer/in
 - e) mindestens drei weiteren Beisitzern
- 5.2 Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - 5.2.1 Wählbar sind alle Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben
- 5.3 Der Vorstand kann Vertreter aus Schule, SMV und Elternbeirat zur Beratung hinzuziehen.
- 5.4 Er beschließt über die Verwaltung des Vermögens und über die Durchführung der Maßnahmen, insbesondere in den Fragen förderungswürdiger Vorhaben.
- 5.5 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind jedoch nur der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
- 5.6 Beide Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes einberufen und zwar

schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in derselben Form vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, außer im Fall von Satzungsänderungen, bei denen die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 7 Rechnungsprüfer

7.1 Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung zu überwachen. Sie führen mindestens einmal jährlich eine angemeldete Kassenprüfung durch.

7.2 Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 8 Spenden

Mindestens einmal im Jahr ruft der Verein schriftlich zu einer Spende auf.

§ 9 Schlussbestimmungen

9.1 Über alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB. Gegen dessen Beschlüsse gibt es kein Rechtsmittel. Die Rechtsfähigkeit ist durch die Eintragung des Vereins „Verein der Freunde und Förderer der Schloss-Realschule Stuttgart e.V.“ zu erreichen und zu bewirken. Die Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Schloss-Realschule Stuttgart e.V. wird festgehalten, beschlossen und einstimmig angenommen.

9.2

Stuttgart, den 29. November 1988

Die Gründungsmitglieder:

Karl-Heinz Utz, Jutta Rolko, Heinz J. Seidler, Ingeborg Kalbfell, Margarete Kugler, Ingeborg Müller, Bruno Kieninger, Stephanie Zehe, Birgit Zink, Christa Kunz, Uta L. Wright, Gisela Webhofen, Jürgen Wolf, Bärbel Schade, Ursula Gerstmeier, Hilde Ditten.

Ehrenmitglieder:

Karl-Heinz Utz 1998, Christa Kunz 2006

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
Stuttgart, 20. Nov. 2014

Unterschriften

Jürgen Hinzmann
Vorstand

Elke Kupka
stv. Vorstand